

Betriebsaufgabe: Die Folgen

Betriebswirtschaft / Eine Hofaufgabe wirkt sich auf die finanziellen, rechtlichen und familiären Bereiche aus.

BRUGG ■ Die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs ist ein einschneidendes Ereignis für alle Beteiligten. Gerade in der Landwirtschaft sind Betrieb und Privatleben meist eng miteinander verbunden. Keine Nachfolgelösung, finanzielle Schwierigkeiten oder eine lukrative Arbeitsstelle ausserhalb der Landwirtschaft sind mögliche Gründe, weshalb es oft zur Betriebsaufgabe kommt.

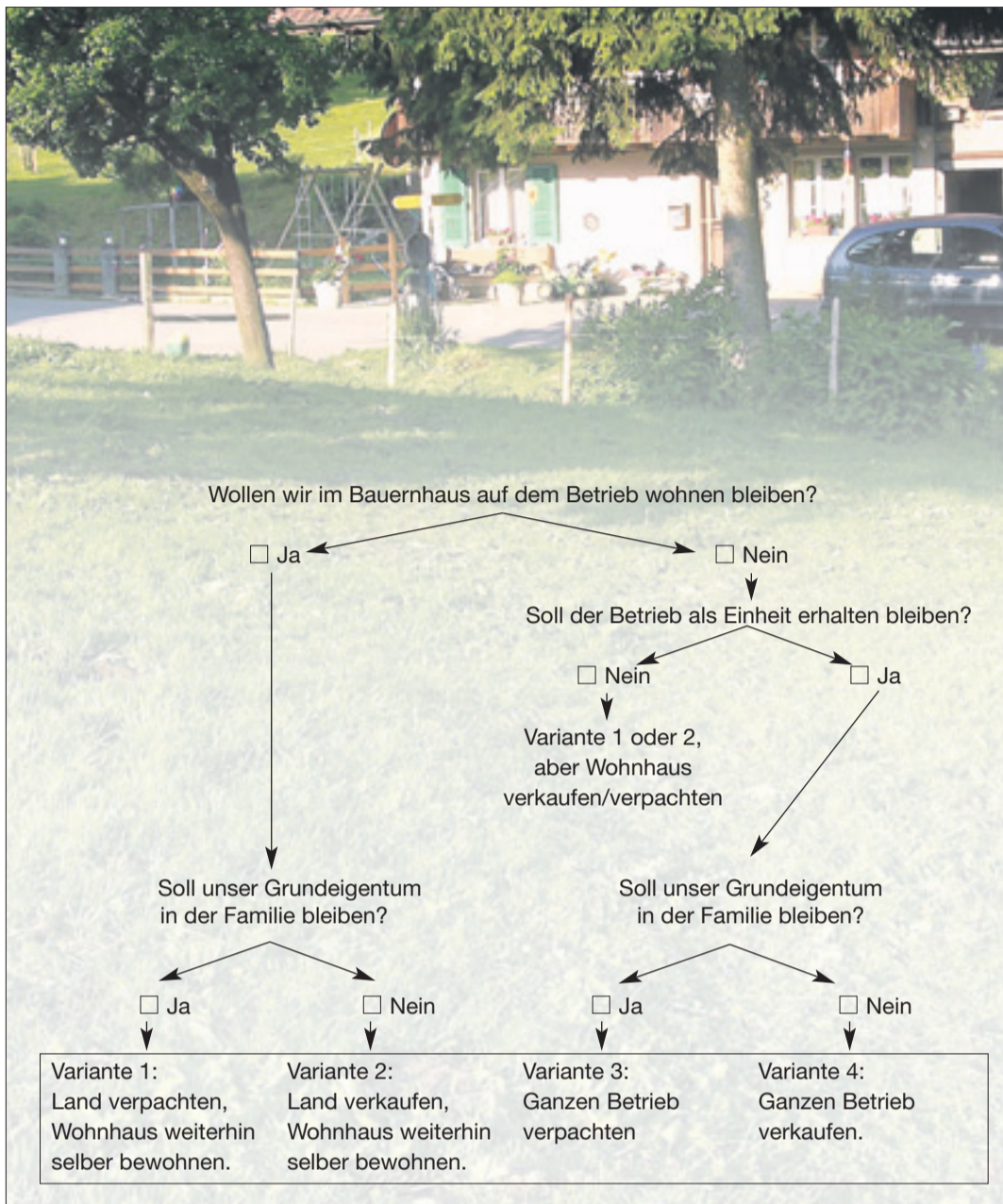
Die Umstände zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe sind vielseitig. Die Abbildung zeigt die grundlegenden Fragen bezüglich der Betriebsaufgabe und die entsprechenden Varianten auf. In jedem Fall gilt es, sich frühzeitig mit den Folgen und der zukünftigen Situation auseinander zu setzen. Folgend soll auf die wichtigsten Bereiche eingegangen werden, welche es bei der Planung der Betriebsaufgabe abzuklären gilt.

Wichtige Aspekte: Boden- und Pachtrecht

Falls es sich bei dem Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Art. 7 BGGB handelt, ist für die parzellenweise Verpachtung eine Bewilligung des kantonalen Landwirtschaftsamts nötig. Diese wird in der Regel erteilt, wenn das Gewerbe nicht mehr erhaltungswürdig ist oder der Betriebsleiter aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, das gesamte Gewerbe wie bisher zu bewirtschaften.

Es bestehen Vorkaufsrechte für selbstbewirtschaftende Nachkommen (und während 25 Jahren für Geschwister und Geschwisterkinder). Falls solche vorhanden sind, kann ohne Einverständnis der Vorkaufsberechtigten keine Bewilligung für den Verkauf bzw. die Verpachtung des Gewerbes erteilt werden. Zudem sind spezielle vertragliche Vereinbarungen (z. B. Rückkaufsrechte) zu beachten, welche zum Zeitpunkt der Hofübernahme getroffen wurden.

Allenfalls bestehende Gewinnanspruchsrechte sind zu berücksichtigen. Bei einem Verkauf innerhalb dessen Frist (in der Regel 25 Jahre nach der Hofübergabe) wird das Gewinnanspruchsrecht grundsätzlich ausgelöst. Fällt ein Gewinn an, gilt es mit den Gewinnan-



Grundlegende Fragen bezüglich der Betriebsaufgabe und die entsprechenden Varianten: Wichtig ist, sich früh mit den Folgen und der zukünftigen Situation auseinander zu setzen. (Bild dj, Abbildung T&S)

spruchsberechtigten eine für alle Beteiligten gangbare Lösung zu suchen.

Allenfalls kann mit der Aufgabe des Betriebs zugewartet werden, bis die Frist abgelaufen ist. Seit 2004 wird das Gewinnanspruchsrecht für ein nichtlandwirtschaftlich bewohntes Wohnhaus nicht mehr ausgelöst, wenn nach mindestens 10-jähriger Bewirtschaftungsdauer die Betriebsführung aufgegeben und in einer zum Gewerbe gehörenden Wohnung verbleiben wird (Art. 29d BGGB).

Steuerliche Auswirkung genau abklären

Unter Umständen müssen zum Zeitpunkt der Betriebsauf-

gabe stille Reserven aufgelöst werden, was zu erheblichen steuerlichen Konsequenzen führen kann. Im Normalfall stellt die Betriebsaufgabe eine Überführung der Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen dar. Grundsätzlich wird damit die Kapitalgewinnsteuer auf der Liegenschaft bis zur Höhe der Anlagekosten fällig.

Mit der Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform 2 im Jahr 2011 werden Kapitalgewinne mit einem Sondersteuersatz reduziert besteuert und die zwingende Überführung der Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen kann aufgeschoben werden. In einigen Kantonen gewährt das Steuer-

amt bis zur Inkraftsetzung der neuen Regelung bei Verpachtung des Betriebs einen Steuerzuschub (Revers). Hier lohnt sich eine genaue Abklärung der Sachlage.

Ist bei einem Verkauf mit erheblichem Liquidationsgewinn zu rechnen sind mögliche Steuersparmassnahmen genau zu prüfen. Unter anderem kann ein Einkauf in die 2. Säule, eine Ersatzbeschaffung aufs Wohnhaus oder eine frühzeitige Abschreibungsplanung die Steuerfolgen mindern.

Wie geht es weiter? Gedanken zur Zukunft

Keine Änderung der Wohnsituation ergibt sich, wenn die Fa-

milie weiterhin im bestehenden Bauernhaus wohnen bleibt. Allenfalls muss bei wegfallender Tierhaltung die Abwassersituation neu geregelt werden (Pflicht zum Kanalisationsanschluss).

Anders sieht es aus, wenn die gesamte Liegenschaft samt Wohnhaus verkauft wird. Es gilt zu beachten, dass die Miete einer Wohnung von Dritten in der Regel deutlich höher ausfällt als der Eigenmietwert der Wohnung im Bauernhaus. Der Privatverbrauch der Familie steigt dementsprechend an.

Von grosser Bedeutung ist die frühzeitige Planung der Einkommenssituation nach der Betriebsaufgabe. Die Problemstellung ist stark davon abhängig, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund die Aufgabe des Betriebs erfolgt. Wird der Hof vor dem Rentenalter aufgegeben, muss eine Lösung gesucht werden, um die Zeit bis zum AHV-Alter zu überbrücken. Eventuell können weitere berufliche oder private Vorsorgeleistungen bezogen werden.

Es lohnt sich, frühzeitig mit der Planung zu beginnen

Während dem Prozess der Betriebsaufgabe ist die gründliche Planung der finanziellen und rechtlichen, aber auch der persönlichen und familiären Folgen von grosser Wichtigkeit. Es geht nicht darum, einzelne Aspekte zu beachten, sondern insgesamt die bestmögliche Lösung anzustreben.

Um unerwünschte Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine kompetente Beratung beizuziehen. Mindestens ein bis zwei Jahre vor der Betriebsaufgabe sollte mit der Planung begonnen werden. Es muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um Bewilligungen zu beschaffen, Verträge auszuarbeiten und Abklärungen betreffend Pensionskasse und Steuern zu treffen.

Bei Fragen steht der SBV-Treuhand und Schätzungen unter Tel. 056 462 51 11 gerne zur Verfügung.

Ruedi Rüfli,
SBV, Treuhand und
Schätzungen

Hilfreiche Literatur zum Thema: Checkliste für Betriebe ohne Nachfolger/in; 2008; agridea, Lindau ZH; T&S, SBV, Brugg AG.